IMT Nuremberg Archives

H – 2445

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number 3010-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-184 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2445 – 0002

H2445 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3010-PS No. USA - 184 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

102-x.-1

3010

156

4. Informatorische Zusammenarbeit mit allen an der Wasserwirtschaft interessierten Stellen des Donez-Beckens.

5.) Anwerbung von Arbeitskräften für das Reich;
hier: Aushebung der Jahrgänge 1926 und 1927.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit dem in Abschrift beiliegenden Erlass (Anlage 1), Az. VI A 5780.28, die Musterung und Einziehung zweier geschlossener Jahrgänge für das gesamte neubesetzte Ostgebiet befohlen. Der Herr Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat zu diesem Befehl seine Zustimmung gegeben.

Auf Grund dieses Befehls des GBA sind in Ihrem Bereich die Jahrgänge 1926 und 1927 geschlossen unverzüglich zu mustern und in das Reich abzutransportieren. Für die Durchführung dieser Massnahme ist die Verordnung über Arbeitspflicht und Arbeitseinsatz im Operationsgebiet der neubesetzten Ostgebiete vom 6.2.43 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen massgebend. Die Durchführung der Aushebungen muss spätestens bis zum 30.9.43 beendet sein.

Für die von der Wehrmacht im Bereich der Heeresgruppe Süd und von den landeseigenen Verwaltungsdienststellen beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte ist der anliegende Befehl (Anlage 2) des Oberkommandos der Heeresgruppe Süd vom 28.7. 1943, O.Qu./He Wi Fü/Qu.2/1852/43 geh., massgebend. Dieser Befehl ist den Armeen bereits zugeleitet.

Mit der Einsatzgruppe Russland-Süd der OT ist vereinbart worden, dass grundsätzlich die Jahrgänge 1926 und 1927 ohne Ersatzgestellung von den Dienststellen der OT den Arbeitsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Soweit jedoch in besonders gelagerten Fällen, in denen ein hoher Prozentsatz der Jahrgänge 1926 und 1927 an dem gleichen Ort zum Abzug gelangen soll, haben die zuständigen Arbeitsbehörden gegebenenfalls auf Ersuchen der örtlichen OT-Dienststellen, einen staffelweisen Abzug der Kräfte oder eine sofortige Ersatzgestellung zu vereinbaren. Dessen ungeachtet ist jedoch auch bei der OT die Aushebung der Jahrgänge bis zum 30.9.43 spätestens abzuschliessen. Soweit bei den einzelnen Dienststellen der OT weniger als 10% der einheimischen Arbeitskräfte für den Reichseinsatz abgezogen werden, erfolgt grundsätzlich auch später keine Ersatzgestellung. Soweit der Abzug 10% der Beschäftigten überschreitet, erfolgt die Ersatzgestellung im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen.

Die Aushebung und Einziehung der Jahrgänge 1926 und 1927 erfolgt auch bei den Dienststellen der Reichsbahn ohne Ausnahme. Bei den Bahnbetriebswerken (BBW) und Eisenbahnausbesserungswerken (EAW) ist der Abzug von Arbeitskräften gleichfalls zu staffeln und nach Möglichkeit unverzüglich Ersatz zu stellen. Auch hier hat die Aushebung am 30.9.43 beendet zu sein.

Für die Betriebe der BHO, Abt. Donezkohle, ergeht besonderer Befehl, desgleichen für Rüstungsbetriebe (Betriebe des Iwan-Programms und des Gen.Qu.Programms).

Für die Dienststellen der Luftwaffe ergeht ein besonderer Befehl.

A 088607

H2445 - 0004

3010-PS

156

Die Dienstverpflichtung ist für die Dauer von zwei Jahren auszusprechen. Vgl. die in Abschrift beigefügte 11.Anordnung des GBA (Anlage 3) über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter, sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub, vom 23.7.1943.

Vorstehender Befehl ist den Wi Kdos (ohne Wi Kdo 13 und 105), dem He Wi Fü/Süd und allen A Wi Fü unter Br.B.Nr.873/43 geh. vom 3.8.43 bereits zugegangen. Hierzu ergeht folgender Nachtragsbefehl:

1. Für den Bereich des Wi Kdo 104 (Tschernigow) tritt auf Vorschlag des Beauftragten des GBA anstelle der Musterung der Jahrgänge 1926 und 1927 eine Werbung und Aushebung der für Deutschland geeigneten Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf die Jahrgänge ein. Auf diese Reichswerbung finden die bisher gegebenen Befehle Anwendung. Die Anwerbung ist so zu beschleunigen, dass sie im wesentlichen bis zum 30.9. 1943 alle für Deutschland geeigneten Arbeitskräfte im Rahmen des Möglichen erfasst und abtransportiert hat.

2. Im Bereich des Wi Kdo 103 (Ssumy) ist in den Teilen des Oblastes Ssumy die Musterung und Aushebung der Jahrgänge 1926 und 1927 vorzubereiten. Die Aushebung beginnt am 1.9.1943 und muss bis 30.9.1943 beendet sein.

   Im Bereich des Oblastes Orel ist mit der Musterung und Aushebung aller für Deutschland geeigneten Arbeitskräfte sofort zu beginnen. Auf diese Aushebung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

3. In den Betrieben der BHO, Abt. Donezkohle, desgleichen der Rüstungsbetriebe (Betriebe des Iwan-Programms und des Gen. Qu.-Programms) findet der Befehl vom 3.8.43 mit der Massgabe Anwendung, dass mit der Musterung sofort zu beginnen ist. Über die Aushebung folgt weiterer Befehl.

Die Musterungen und Aushebungen sind mit grösstem Nachdruck und unter Anwendung aller geeigneten Massnahmen beschleunigt zu beginnen und durchzuführen.

7.) Anweisung für die Bearbeitung der Finanzangelegenheiten bei den Chefgruppen und Wi Kdos.

1. Die Wi-Kdeure haben je einen Sachbearbeiter neben seinen sonstigen Dienstgeschäften mit der Bearbeitung der Finanzangelegenheiten zu beauftragen (Sachbearbeiter für Finanzangelegenheiten.). Der Sachbearbeiter für Finanzangelegenheiten untersteht in dieser Eigenschaft dem Wi-Kdeur unmittelbar. Ihm obliegen:

   a) Die Aufstellung der Voranschläge für den Wirtschaftsplan und die Überwachung der richtigen Ausführung des Wirtschaftsplanes, soweit er die Dienststelle des Sachbearbeiters für Finanzangelegenheiten betrifft. Er hat insbesondere den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der veranschlagten Haushaltseinnahmen zu überwachen und darauf zu achten, dass Haushaltsausgaben nur im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgen. Er hat ausserdem die Einnahme- und Ausgabebelege auf ihre formelle Richtigkeit zu prüfen, die Einnahme- und Auszahlungsanordnungen zu bearbeiten und die Anschreibungslisten für die Einnahmen und die Haushaltsüberwachungslisten zu führen oder unter seiner Aufsicht führen zu lassen.

A 088609

H2445 – 0005

H2445 – 0006

3010-PS

H-2445

EXHIBIT U.S.A. 184 (3010-PS)

EXHIBIT U.S.A.

184

(3010-PS)

A 088606

H2445 – 0007

H2445-0008

2 pages